

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 56/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zofia B [REDACTED],

[REDACTED] Avenue Dr. C [REDACTED], Cr [REDACTED]-M [REDACTED]-No [REDACTED] (S [REDACTED]), F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zern, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. September 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch der Klägerin als Nationalgeschädigter verneint.

Es besteht kein gesetzlicher Grund (§ 219 Abs. 2 BGG), die Revision gegen dieses Urteil zuzulassen.

Der Berufsungsrichter hat seine Entscheidung in erster Linie damit begründet, daß der polnischen Klägerin und ihrem Ehemann, dem früheren polnischen Generalkonsul in Moskau, an ihrem Zufluchtsort in Frankreich keine Verhaftung durch die Gestapo drohte. Eine nur allgemeine, ohne konkreten Anlaß irgendwann zu befürchtende nationalsozialistische Schädigung sei keine schädigende Maßnahme im Sinne des Art. VI BGG-Schluss.

120

- 3 -

Ob damit an das Vorliegen einer drohenden Gewaltmaßnahme zu enge Voraussetzungen gestellt werden, kann hier offen bleiben. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch die weitere Begründung getragen, es könne nicht festgestellt werden, daß die der Klägerin etwa drohenden Maßnahmen ihren bestimmenden Grund in ihrer polnischen Nationalität gehabt hätten. Mit Recht hat der Berufungsrichter bei dieser Prüfung die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 S. 3 EEG-Schluss nicht angewendet. Sie gilt ihrem Wortlaut und Sinn nach nur für "vorgenommene", nicht für drohende schädigende Maßnahmen (BGH Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 217/68, insoweit RZW 1969, 574 Nr. 35 nicht veröffentlicht). Eine grundsätzliche Rechtsfrage, wie die Beschwerde meint, ist nicht mehr zu entscheiden.

Auf die weitere, vom Berufungsrichter verneinte Frage, ob § 1 Abs. 3 Nr. 4 EEG in Falle einer Schädigung aus Gründen der Nationalität entsprechend gilt, kommt es somit nicht mehr an.

Mai

Menzel

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)